

Einheitliche ärztliche Gebührenordnung?

Sachverständiger sieht gravierende Rechtsprobleme

In ihrem Koalitionsvertrag vom 14. März 2018 haben CDU, CSU und SPD die Einsetzung einer wissenschaftlichen Kommission vereinbart, die bis Ende 2019 die medizinischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen in Zusammenhang mit der Schaffung eines „modernen Vergütungssystems“ befassen soll.

Ausgangspunkt ist dabei die Feststellung, dass sowohl die ambulante Honorarordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung (EBM) als auch die Gebührenordnung für privat Versicherte (GOÄ) reformiert werden müssen. Die Gebührenordnung für Zahnärzte, deren Novellierung gerade erst sechs Jahre zurückliegt, wird in diesem Kontext nicht angesprochen.

Für die Bundesärztekammer und den Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) hat nun Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger, Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht, Europarecht und öffentliches Wirtschaftsrecht an der juristischen Fakultät der Universität Augsburg, ein Rechtsgutachten vorgelegt. Fazit: Die Einführung einer einheitlichen Gebührenordnung (EGO) würde ein komplexes Unterfangen darstellen. Angesichts der gravierenden Unterschiede zwischen dem Vergütungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und dem privatärztlichen Leistungs- und Honorarsystem stellen sich nicht nur „Fragen zur gesundheitspolitischen Sinnhaftigkeit und Finanzierbarkeit“, sondern auch eine Fülle von Rechtsfragen. Das beginnt mit der fehlenden Regelungskompetenz der GKV-Selbstverwaltung im privatärztlichen Bereich und würde – zu Ende gedacht – nach Einschätzung von Wollenschläger „eine Verstaatlichung der GKV-Regulierung“ im privatärztlichen Kontext bedeuten. In einem Beitrag für die Neue Zeitschrift für Sozialrecht (11/2018, S. 452) schreibt Wollenschläger: „Die demnach notwendige Neuverteilung von Regelungskompetenzen wäre mit tief greifenden Systemänderungen verbunden.“

Wollenschläger ist eines von 13 Mitgliedern der „Wissenschaftlichen Kommission für ein modernes Vergütungssystem“ (KOMV), die Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) im Juni berufen hat und

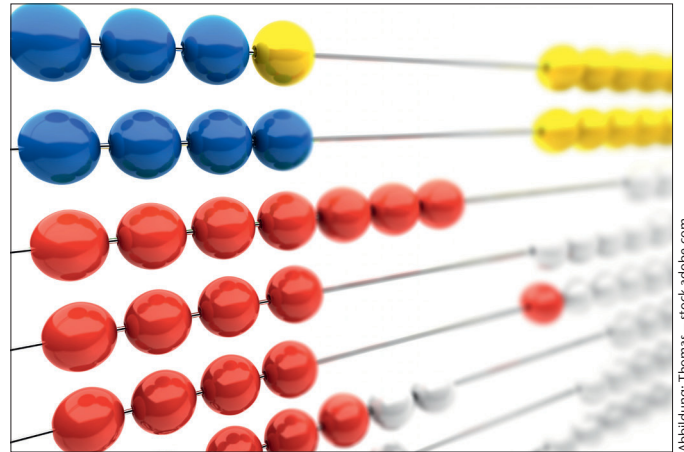


Abbildung: Thomas – stock.adobe.com

Bei der Einführung einer einheitlichen Gebührenordnung stellen sich nicht nur Fragen zur Sinnhaftigkeit und Finanzierbarkeit, sondern auch zu Rechtsfragen.

die nun bis Ende 2019 Vorschläge zur „Behebung bestehender, durch die unterschiedlichen Honorarordnungen verursachten Probleme“ prüfen soll. Vorsitzender der Kommission, der auch vier Mitglieder des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SVR) angehören, ist Professor Ferdinand Gerlach vom Lehrstuhl für Allgemeinmedizin in Frankfurt am Main.

Peter Knüpper
Geschäftsführer der KZVB

Anzeige

sozietät
HGA

Kompetenz im Zahnartzrecht

Praxisübernahmen · Kooperationen · Haftung
Arbeitsrecht · Mietrecht · Wirtschaftlichkeits-
prüfungen · Regressverfahren · Berufsrecht

Hartmannsgruber Gemke Argyakis & Partner Rechtsanwälte

August-Exter-Straße 4 · 81245 München
Tel. 089 / 82 99 56 - 0 · info@med-recht.de

www.med-recht.de